

Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V.



Testament für den Tierschutz

Helfen Sie unseren Vierbeinern über das eigene Leben hinaus!

***Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V.
Tauschlagstraße 20***

45966 Gladbeck

***Tel 02043 32310
Handy 01707090599***

Email: tierschutz-gladbeck@web.de

www.tierschutz-gladbeck.de



Testament für den Tierschutz

Helpen Sie unseren Vierbeinern über das eigene Leben hinaus!

Über das Ende des eigenen Lebens denkt wohl niemand wirklich gerne nach. Der Tod ist nach wie vor ein Tabuthema, schließlich bedeutet er auch den Abschied von liebgewonnenen Menschen und Tieren. Früher oder später muss sich aber jeder von uns die Frage stellen, was nach seinem Ableben passiert, was er weitergeben möchte oder wie er auch nach seinem Tod noch ein Zeichen setzen kann. Und dies regelt letztendlich nur ein Testament.

Das rechtzeitige Verfassen eines „letzten Willens“ ist also sehr wichtig, wenn man selbst entscheiden möchte, was mit dem eigenen Nachlass geschieht und ob man damit auch gemeinnützige Vereine - bspw. zum Wohle der Tiere - unterstützen will. Mit einem Testament gestaltet man also die Zukunft aktiv mit und vermeidet mögliche, spätere Missverständnisse. Fast 70 Prozent der Deutschen machen aber kein Testament. Damit tritt nach Ableben des Menschen automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Und diese ist nicht immer im Sinne des Verstorbenen. Gibt es keine gesetzlichen Erben, erhält dann sogar der Staat den gesamten Nachlass.

Unsere Arbeit und unser Engagement für den Tierschutzverein Gladbeck ist ohne die langjährige Unterstützung unserer Förderer zu Lebzeiten – und auch darüber hinaus – leider nicht möglich. Ohne sie würde es unseren Verein schon lange nicht mehr geben. Natürlich ist das Thema Testament auch für uns nicht einfach. Schließlich hängt immer ein Trauerfall damit zusammen, der auch uns nicht kalt lässt.

In diesem Ratgeber finden Sie nützliche Informationen darüber, wie Ihr letzter Wille so umgesetzt wird, wie Sie sich das wünschen. Außerdem haben wir einige Mustertexte für das Verfassen eines Testaments für Sie zusammengestellt.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Thema jederzeit vertrauensvoll an unseren Vorstandsvorsitzende

**Tanja Zimmer
Tel. 01707090599
E Mail tierschutz-gladbeck@web.de**

Mit Ihrer Hilfe kann unser Tierschutzverein in Gladbeck bestehen bleiben und hunderten von Vierbeinern das Leben retten.

Herzliche Grüße

Tanja Zimmer

-Vorstand-



Wer kann erben?

Als Erben kommen ausschließlich natürliche oder juristische Personen (Vereine, Stiftungen), Institutionen und gemeinnützige Organisationen in Betracht. Sie können auch mehreren Personen oder Organisationen testamentarisches Vermögen hinterlassen. Tiere sind nicht erbberechtigt!

Um Verwechslungen auszuschließen, sollten Sie immer den vollständigen und korrekten Namen sowie die Anschrift des Erben oder Vermächtnisnehmers angeben.

Wenn Sie kein Testament erstellen, sieht der Gesetzgeber zunächst den Ehepartner als Alleinerben vor. Gibt es diesen nicht, tritt folgende Erbfolge in Kraft:

- 1. Ordnung: Kinder, Enkel, Abkömmlinge**
- 2. Ordnung: Eltern, Bruder/Schwester, Nefte/Nichte, Abkömmlinge**
- 3. Ordnung: Großeltern, Onkel/Tante, Vetter**

Wurde der Ehepartner enterbt, erhält er letztlich trotzdem den Pflichtteil von 50% des Erbteils.

Wenn Sie aber die Tiere bedenken möchten, können Sie unseren Verein und somit unsere Arbeit in Gladbeck unterstützen. Hierfür müssen Sie uns als Erbe, Miterbe oder Vermächtnisnehmer in Ihr Testament einsetzen. Die Höhe der Zuwendung ist nicht entscheidend, denn auch mit kleinen Beträgen können wir Gutes tun.

Auflagen erteilen

Auflagen sind Bestimmungen, die regeln, wer nach Ihrem Tod bspw. Ihr Haustier betreuen soll. Hierzu könnten Sie Ihre Erben oder Vermächtnisnehmer verpflichten, Ihr Tier in liebevolle Hände zu geben, die Kosten aus dem Nachlass zu bestreiten oder sonstige Themen benennen, die Ihnen am Herzen liegen.

Erbe oder Vermächtnis?

Der Erbe ist der Rechtsnachfolger des Erblassers und erbt neben dem Vermögen auch alle bestehenden Verpflichtungen. Dazu zählen bspw. die Zahlung der Beerdigungskosten, die Tilgung von Schulden oder die Erfüllung des Vermächtnisses – auch wenn der größte Teil des Nachlasses damit aufgebraucht würde. Verwenden Sie bitte für Erbeinsetzungen immer das Wort „erben“ oder „vererben“.

Der Vermächtnisnehmer hingegen hat nur wenige Verpflichtungen. Insofern ist es für eine gemeinnützige Organisation wie uns immer einfacher, als Vermächtnisnehmer eingesetzt zu sein. Wir haben dann dem Erben gegenüber den gesetzlichen Anspruch auf das uns zugedachte Vermächtnis und vermeiden somit das Erben von Schulden oder anderen Verpflichtungen. Verwenden Sie bitte für Vermächtnisse immer das Wort „vermachten“.



Erbschaftssteuer

Wenn Sie eine gemeinnützige, besonders förderungswürdige Organisation wie den Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V. in Ihrem Testament bedenken, entfällt die Erbschaftssteuer. Das uns zugewandte Vermögen kommt also zu 100% den Tieren zugute und wird nicht durch den Staat gekürzt.

Unterschiedliche Testamentsformen

Es gibt zwei verschiedene Testamentsformen. Beide sind gleichwertig gültig:

• Eigenhändiges/privatschriftliches Testament

Das eigenhändige bzw. privatschriftliche Testament muss zwingend eigenhändig/handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein. Der Inhalt sollte mit einem erbrechtskundigen Rechtsanwalt abgestimmt und die Testierfähigkeit (die Fähigkeit, ein rechtsgültiges Testament aufzusetzen; keine krankhaften Störungen der Geistestätigkeit etc.) durch ein ärztliches Attest bestätigt und dem Testament beigelegt werden. Ort und Datum gehören natürlich ebenfalls auf das Testament. Dann ist sichergestellt, dass es dem Willen des Verfassers entspricht und wirksam ist.

Das Testament kann – wenn gewünscht - beim Amtsgericht (Nachlassgericht) hinterlegt werden. Das Gericht verwahrt es sicher gegen eine geringe Gebühr und sorgt dafür, dass es automatisch nach dem Tode eröffnet wird. Bei Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung bleibt dieses dennoch wirksam. Es kann vom Erblasser aber widerrufen oder vernichtet werden.

Falls Sie das Testament nicht vollständig per Hand schreiben können, müssen Sie es notariell beurkunden lassen. Nachträgliche Erklärungen unterhalb der Unterschrift müssen zusätzlich unterschrieben werden, damit sie wirksam sind. Von solchen Ergänzungen raten wir allerdings dringend ab.

• Notarielles/öffentliches Testament

Das notarielle bzw. öffentliche Testament muss entweder durch mündliche Erklärung und notarieller Niederschrift oder nach Übergabe einer bereits bestehenden Niederschrift des Erblassers zwingend vom Notar beurkundet werden. Der Vorteil hierbei ist, dass der Notar bei der Erstellung behilflich sein und über rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten beraten kann. Ein weiterer Vorteil ist, dass sich der Notar von der Testierfähigkeit (die Fähigkeit, ein rechtsgültiges Testament aufzusetzen; keine krankhaften Störungen der Geistestätigkeit etc.) überzeugen kann. Damit ist sichergestellt, dass das Testament den Vorstellungen des Verfassers entspricht und wirksam ist. Es wird immer in amtliche Verwahrung gegeben.

Bei Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt es automatisch als Widerruf und wird damit unwirksam. Falls Sie mehrere Testamente geschrieben haben, gilt immer das zuletzt verfasste.



Die Notarkosten richten sich nach dem Wert des Vermögens, das hinterlassen werden soll. Neben den Notargebühren fallen auch Kosten für die Hinterlegung des Testaments an. Siehe hierzu auch Punkt „Gebühren für die Errichtung und Verwahrung eines Testaments“

Damit eine testamentarische Zuwendung rechtlich eindeutig ist und Ihren Wünschen entspricht, sollten Sie auf jeden Fall einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Schon kleine Formfehler wie das Fehlen einer Unterschrift oder unleserliche Angaben machen das Testament schlimmstenfalls unwirksam.

Testament ändern

Falls Sie feststellen, dass das von Ihnen aufgesetzte Testament irgendwann nicht mehr Ihrem ursprünglichen Willen entspricht, sollte es neu aufgesetzt werden. Von einer Änderung des Dokuments ist dringend abzuraten. Das Original sowie sämtliche Kopien sollten vernichtet werden. In diesem Zusammenhang sollten Sie auf jeden Fall überprüfen, ob Sie durch ein bereits bestehendes gemeinschaftliches Testament mit Ihrem Ehepartner oder durch einen Erbvertrag so gebunden sind, dass ein neues Testament möglicherweise unwirksam wäre. Möglicherweise muss eine frühere Verfügung widerrufen werden. Für diesen Fall sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen, da die gesetzlichen Vorschriften strikt eingehalten werden müssen.

Was können Sie vererben

Grundsätzlich können Sie Ihr gesamtes Vermögen vererben/vermachen. Dazu zählen bspw. Sparguthaben, Barvermögen, Wertpapierdepots, Immobilien und Grundstücke, Wertgegenstände wie Schmuck, Autos, Möbel, Lebensversicherungen etc. Sie entscheiden, ob Sie damit einen oder mehrere Erben/Vermächtnisnehmer bedenken. Falls Sie Ihr Erbe/Vermächtnis aufteilen möchten, kann dies über eine Teilungsanordnung erfolgen. Damit bestimmen Sie, wer was bekommt. Um Missverständnisse auszuschließen, sollte für jede Position die exakte Bezeichnung und/oder Versicherungsnummer angegeben werden.

Pflichtteil

Der Pflichtteil sichert den nächsten Angehörigen, insbesondere den Kindern, Enkeln und Ehegatten, eine Mindestbeteiligung am Nachlass (50 % des Erbteils), selbst wenn der Erblasser sie im Testament nicht bedacht hat. Der Pflichtteil wird also unabhängig vom Willen des Erblassers gewährt und besteht in der Hälfte des Wertes des Erbes. Es handelt sich um einen reinen Geldanspruch. Falls es keine Nachkommen gibt, sind die Eltern des Verstorbenen pflichtteilsberechtigt. Letztendlich bestimmt dies aber das Gesetz. Der Pflichtteil kann nur dann entzogen werden, wenn es schwerwiegende, gesetzlich festgelegte Gründe gibt (bspw. Mord oder schwere Misshandlungen des Erblassers).

Was geschieht mit meinem Tier?

Für Haustiere beginnt eine schwere Zeit, wenn sie ihre Bezugsperson verlieren. Die Betreuung Ihres Tieres nach Ihrem



Ableben sollten Sie daher auf jeden Fall in Ihrem Testament regeln. Sonst geht es möglicherweise einem ungewissen Schicksal entgegen, denn die Erben sind nicht verpflichtet, das Tier artgerecht und liebevoll zu pflegen.

Es ist hilfreich, der auserwählten Person oder Organisation eine Vollmacht zu erteilen, mit der sie über Ihr Konto verfügen kann. Damit ist gewährleistet, dass der Erbe sofort und unkompliziert mögliche Auslagen bestreiten kann. Denn Erbschaftsverfahren sind oft sehr langwierig. Vordrucke für eine solche Vollmacht erhalten Sie in der Regel bei Ihrer Bank. Es gibt sogar Vollmachten, die schon zu Lebzeiten und darüber hinaus gelten. Bitte fragen Sie hierzu ebenfalls Ihren Bankberater.

Testamentsvollstrecker

Die Aufteilung eines Vermögens ist oft langwierig und kompliziert. Schließlich kann sie Grundstücks-Haus-/Wohnungs-/Nachlassverkäufe, Inventarschätzungen, die Regelung der Grabpflege oder das Erstellen eines Nachlassverzeichnisses bedeuten. Besonders geschäftlich unerfahrene oder zerstrittene Erben sind da schnell überfordert.

Um die Verfügung des Erblassers umzusetzen, können Sie in Ihrem Testament einen Testamentsvollstrecker bestimmen. Das sollte natürlich eine Person sein, der Sie vertrauen. Ob Anwalt, Freund oder Familienmitglied, das Amt kann jede Person übernehmen, die geschäftsfähig ist.

Der Vollstrecker übernimmt das Erbe, regelt die Nachlassverbindlichkeiten und Erbschaftsauseinandersetzungen. Dies kann rechtlich sehr anspruchsvoll und schwierig sein. Sie sollten die Wahl des Vollstreckers also mit Bedacht treffen. Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Aufgabe zwei bis vier Prozent des Nachlasswerts.

Gebühren für die Errichtung und Verwahrung eines Testaments

Gebühren für die Errichtung der letztwilligen Verfügung wird nur bei einem öffentlichen/notariellen Testament erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert des Nachlasses. Maßgebend ist hier das dem Amtsgericht angegebene Vermögen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung:

Nachlasswert Errichtungsgebühr Hinterlegungsgebühr Gebühren gesamt

€ 100.000,- € 273,- € 75,- € 348,-

€ 250.000,- € 535,- € 75,- € 610,-

€ 500.000,- € 935,- € 75,- € 1.010,-

Alle Angaben ohne Gewähr



Die fällige Gebühr für das amtliche Hinterlegen eines eigenhändigen/privatschriftlichen Testaments

beträgt unabhängig vom Nachlasswert einheitlich € 75,-.

Mustertexte für verschiedene Testamentsformen

Falls Sie uns in Ihrem Testament bedenken möchten, haben wir nachfolgend einige Textbeispiele erstellt. Diese können Ihnen beim Aufsetzen Ihres Testaments helfen. Wichtig ist vor allem, dass Sie immer den korrekten und vollständigen Namen des Erben/Vermächtnisnehmers eintragen.

• Beispiel 1: Einsetzung als Miterbe

Hiermit erkläre ich, Vorname Nachname, wohnhaft in Straße, Postleitzahl und Ort, geboren am Tag Monat Jahr, Folgendes für den Fall meines Todes: Meine Tochter Sabine, mein Sohn Felix und den Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V., Tauschlagstraße 20, 45964 Gladbeck mit Sitz in Gladbeck, erben wie folgt:

Sabine erhält meine Eigentumswohnung, Felix mein Auto und der Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V. bekommt mein Wertpapierdepot bei der Sparkasse Gladbeck. Mein Vermögen ist ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben des Vereins zu verwenden mit der Maßgabe, dass die Gelder ausschließlich für den Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V. verwendet werden soll. Weitere Erben sind ...

• Beispiel 2: Alleinerbe mit Vermächtnis

Hiermit erkläre ich, Vorname Nachname, wohnhaft in Straße, Postleitzahl und Ort, geboren am Tag Monat Jahr, Folgendes für den Fall meines Todes:

Zu meinem Alleinerben bestimme ich den Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V. Mein Vermögen ist ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben des Vereins zu verwenden. Er hat als Vermächtnis meiner Nachbarin Julia Müller, wohnhaft in Straße, Postleitzahl, Ort, meinen Schmuck zu überlassen.

• Beispiel 3: Alleinerbe mit Auflage Tierbetreuung

Hiermit setze ich, Vorname Nachname, geboren am Tag Monat Jahr, wohnhaft Straße, Postleitzahl und Ort, den Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V., Tauschlagstraße 20, 45966 Gladbeck zu meinem Alleinerben über meinen gesamten Nachlass ein. Der Erbe hat folgende Auflage zu erfüllen: Er hat an meine Nachbarin, Frau Vorname Nachname, Straße, Postleitzahl und Ort, einen monatlichen Geldbetrag in Höhe von € 100,00 für die Pflege meines Hundes Simba zu zahlen. Anfallende Tierarztkosten sind darüber hinaus gesondert aus dem Nachlass zu entrichten. Diese Auflage gilt bis zum natürlichen Lebensende von Simba. Sollte Frau Vorname Nachname nicht in der Lage sein, Simba bei sich aufzunehmen und zu pflegen, dann muss der Erbe so schnell wie möglich einen liebevollen Pflegeplatz in einem geeigneten Haushalt für Simba finden.



• **Beispiel 4: Vermächtnisnehmer**

Hiermit erkläre ich, Vorname Nachname, wohnhaft in Straße, Postleitzahl und Ort, geboren am Tag Monat Jahr, Folgendes für den Fall meines Todes: Den Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V., Tauschlagstraße 20, 45966 Gladbeck erhält als Vermächtnis € xy Euro (oder Sparbuch, Wertpapierdepot etc.) mit der Maßgabe, dass die Gelder ausschließlich für den Tierschutz in Gladbeck verwendet werden sollen.

Das sind nur einige von vielen Beispielen, wie Sie Ihr Testament zu unseren Gunsten formulieren können. Eine Formulierung wie „nach dem Tod gehört alles den Tieren“ wäre zu unbestimmt und daher unwirksam. Und bitte denken Sie daran: Tiere sind nicht erbberechtigt!

Schenkung unter Lebenden

Oft ist es aus steuerlichen Gründen sinnvoll, bereits zu Lebzeiten einen Teil des Vermögens durch Schenkung an künftige Erben oder Vermächtnisnehmer zu übertragen. Je nach Gestaltung haben Sie die Möglichkeit, Vermögen/Gegenstände zu „verschenken“, sich aber trotzdem den Nutzen daran bis zu Ihrem Lebensende vorzubehalten.

Sofern Sie dies für eine gemeinnützige Organisation wie unseren Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V. in Betracht ziehen, können Sie dabei sogar Steuern sparen. Denn die Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen wie unseren Tierschutzverein sind von der Schenkungssteuer befreit. Im Gegensatz zu Vermögensübertragungen an Verwandte oder Freunde – diese unterliegen nach Überschreitung der Schenkungssteuerfreibeträge der Schenkungssteuer. Zusätzlich erhalten Sie für jede Zuwendung an unseren Verein eine Spendenbescheinigung, die Sie in Ihrer persönlichen Einkommenssteuererklärung steuermindernd geltend machen können.



Trauerfallspenden für Tiere in Not

Gegen Ende dieser Broschüre möchten wir noch eine ganz besondere Form der Hilfe ansprechen: die Trauerfallspende. Abschied von einem geliebten Menschen zu nehmen, ist für die Hinterbliebenen keine leichte Aufgabe. Einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung des Verlustes leisten Trauerfeiern im Kreise von Trost spendenden Menschen. Wenn der Verstorbene ein großes Herz für Tiere hatte, kann es ein wundervolles Zeichen sein, die Trauergäste vor der Feier anstelle von Blumen um Spenden für Tiere in Not zu bitten. So holt man ein besonderes Anliegen des Betrauten für alle sichtbar ins Leben zurück.

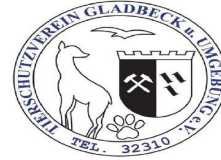
Falls Sie uns mit einer Trauerfallspende bedenken möchten, hier eine kurze Beschreibung der Abläufe:

- **Die Hinterbliebenen informieren uns vor der Trauerfeier**
- **Folgende Infos benötigen wir:**
 - **Vor- und Nachname des Hinterbliebenen**
 - **Name des Verstorbenen**
 - **Termin der Trauerfeier**
 - **Kondolenzanschrift**
- **Die Trauergäste sollten frühzeitig über Ihren Wunsch informiert werden. Am besten vermerken die Hinterbliebenen das bereits im Trauerbrief bzw. der Traueranzeige**

Formulierungsbeispiel:

Wir bitten im Sinne des Verstorbenen um eine Spende an den Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V. auf das Konto bei der Sparkasse Gladbeck, IBAN: DE05 424 500 40 0000 012815, BIC: WELADED1GLA, Stichwort: Trauerfall + Vor- und Nachname des Verstorbenen.

- **Eine Kopie der Traueranzeige sollte an uns geschickt werden**
- **Auf Wunsch wird den Hinterbliebenen dann der gespendete Gesamtbetrag mitgeteilt. Die Aufführung von Einzelspenden ist uns aus Datenschutzgründen nicht gestattet**
- **Wenn uns die Anschriften der Spender vorliegen, senden wir diesen am Jahresende automatisch eine Spendenquittung zu**



Zum Schluss

Vermächtnisse und Erbschaften haben uns in den letzten Jahren schon mehrfach vor dem bitteren Ende bewahrt. Wie oft standen wir kurz vor dem Aus und konnten unsere vielen Vierbeiner nur mit knapper Not vor Hunger, Missbrauch und Tod retten. Wenn nur ein Bruchteil der eingangs erwähnten 70%, die kein Testament machen, sich nach dieser Broschüre für ein solches entscheiden, verhelfen diese unzähligen Hunden und Katzen in Gladbeck zu einem besseren Leben. Seien Sie einer von ihnen!

Eure

**Tanja Zimmer
-Vorstand -**

Tierschutzverein Gladbeck und Umgebung e.V.

